



Nationalratswahlen 2015: Listennummern und Wahlvorschläge

Am 6. Mai 2015 hat der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen zur Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates vom 18. Oktober 2015 erlassen.

1. Listennummern

Die Vergabe der Listennummern erfolgt auch bei den Nationalratswahlen gemäss § 110 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wie bei den Kantonsratswahlen nach § 92 GPR. Die Parteien erhalten die Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Massgebend ist dabei die Vertretungsstärke der Zürcher Mitglieder des Rates. Demnach sind die Listennummern 1 bis 8 unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Parteien eine Liste einreichen, bereits bestimmt:

Listennummer	Partei	Anzahl Sitze
1	Schweizerische Volkspartei (SVP)	11
2	Sozialdemokratische Partei (SP)	7
3	FDP.Die Liberalen	4
4	Grünliberale (glp)	4
5	GRÜNE	3
6	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	2
7	Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)	2
8	Evangelische Volkspartei (EVP)	1

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Diese Auslosung findet am Freitag 14. August 2015 um 11 Uhr im Medienzentrum des Kantons Zürich statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein. Das Statistische Amt informiert die Listenvertreterinnen und Listenvertreter umgehend über das Ergebnis der Losziehung.

2. Unterzeichnende für jeden Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 400 stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich unterzeichnet sein. Die Personalangaben müssen vollständig und gut lesbar sein. Die eigenhändige Unterschrift ist beizufügen. Unter klar definierten Bedingungen können Sie auf das Einreichen von 400 Unterschriften von stimmberechtigten Personen im Kanton Zürich verzichten. Der Bundesrat hält in sei-



nem Kreisschreiben vom 22. Oktober 2014 (BBI 2014 8527 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/8527.pdf>) dazu fest:

6.4.5. Registrierung der Parteien bei der Bundeskanzlei

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Ziffer 6.4.4 befreit, wenn sie die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der BK ordnungsgemäss registrieren lassen²⁵.*
- b. Sie reicht im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag ein (Art. 24. Abs. 3 Bst. b BPR).*
- c. Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR).*

Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierten und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der BK bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung ins Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierten und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart).

Es wird jedoch wichtig sein, die Kantonalparteien darauf aufmerksam zu machen, dass sie nur dann auf das Beibringen der Unterschriften gemäss den Quoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten können, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig unter dem selben Namen ins Parteienregister der BK hat eintragen lassen.

3. Einreichung der Formulare und Termine

- **Beglaubigung der Unterschriften:** Alle Unterschriften, sowohl diejenigen der Kandidierenden als auch diejenigen der Unterzeichnenden, müssen von den Wohngemeinden beglaubigt werden. Bitte berücksichtigen Sie diesen Arbeitsschritt bei Ihrer Planung und rechnen Sie für die Beglaubigung der Unterschriften durch die Gemeinden mit einer Zeitdauer von rund zwei Wochen.
- **Einreichung Wahlvorschlag:** Das Wahlvorschlagsformular mit den Kandidierenden ist im Doppel einzureichen. Die Blätter mit den Unterschriften der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie das Blatt mit den Angaben zu Vertrete-



rin oder Vertreter der Unterzeichnenden können in einfacher Ausfertigung abgeliefert werden. Das vollständige Wahlvorschlagsset (ausgenommen: Listenverbindungsformular F-G) muss bis spätestens am

6. August 2015 um 16:00 Uhr

beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8090 Zürich eingereicht sein. Die Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht zur Fristwahrung.

- **Bereinigung Wahlvorschlag:** Zwischen dem 6. und 24. August 2015 prüft das Statistische Amt die Wahlvorschläge auf Ihre formelle Richtigkeit sowie auf Doppelkandidaturen und Doppelunterzeichner. Bei Unstimmigkeiten nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf. Für die Bereinigung der Unzulänglichkeiten müssen sehr knappe Fristen gesetzt werden, damit bis zum 24. August 2015 sämtliche Wahlvorschläge bereinigt sind.
- **Listenverbindung:** Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Die Formulare zu den Listenverbindungen müssen bis spätestens am

24. August 2015 um 16:00 Uhr

beim Statistischen Amt eingereicht sein. Die Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht zur Fristwahrung.